



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.7.2023
C(2023) 4803 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.7.2023

**zur Finanzierung des dritten Einzelmaßnahmenpakets zugunsten der Demokratischen
Bundesrepublik Äthiopien für das Jahr 2023**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.7.2023

zur Finanzierung des dritten Einzelmaßnahmenpakets zugunsten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien für das Jahr 2023

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 23 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Durchführung des dritten Einzelmaßnahmenpakets zugunsten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien für das Jahr 2023 muss ein jährlicher Finanzierungsbeschluss angenommen werden, der das Arbeitsprogramm für das Jahr 2023 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 („Haushaltsordnung“) sind detaillierte Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind³.
- (3) Ziel der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 zu finanzierenden Maßnahme des geografischen Programms „Subsahara-Afrika“ ist die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien durch einen Beitrag zu dauerhaftem Frieden und sozialem Zusammenhalt sowie insbesondere durch die Unterstützung der Maßnahmen zur Bewältigung der gegenwärtigen Nahrungsmittelkrise.
- (4) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/947 ist die Anwendung einer Einzelmaßnahme ohne Programmplanungsdokument in diesem Fall aufgrund der Fragilität des Kontexts nach zwei Jahren Bürgerkrieg in Äthiopien gerechtfertigt. Der

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

³ www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

Friedensprozess ist in der Konsolidierung begriffen, und die Vertragsparteien des ständigen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten (CoHA) sind diesem Prozess verpflichtet. Der Konflikt hat zu einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen der EU und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien geführt, sodass die EU nicht bereit war, mit dem Mehrjahresrichtprogramm fortzufahren, solange die Regierung Äthopiens gegen das Völkerrecht verstieß. Wie aus den Schlussfolgerungen des Rates vom 24. April⁴ hervorgeht, bilden die derzeitigen Entwicklungen und die anhaltenden Fortschritte beim CoHA die Grundlage dafür, dass die Kommission ihr Mehrjahresrichtprogramm (MRP) neu belebt und so der EU und ihren Mitgliedstaaten ermöglicht, eine wichtige Rolle bei der Förderung dringend benötigter konkreter Friedensdividenden zu spielen. Während das MRP vorbereitet wird, setzt die EU ihre Unterstützung gefährdeter Bevölkerungsgruppen im Rahmen von Einzelmaßnahmen jedoch weiter fort – mit den Schwerpunkten Ernährungssicherheit und sichere Wasserversorgung, Erholung der Landwirtschaft und Stärkung der heimischen Nahrungsmittelerzeugung, Unterstützung für Vertriebene und Förderung der Wiedereingliederung sowie wirtschaftliche Erholung des Privatsektors in den vom Konflikt und/oder der Dürre betroffenen Gebieten.

- (5) Maßnahme 1 – „Erholung der Landwirtschaft und Verbesserung der heimischen Nahrungsmittelerzeugung und Ernährungssicherheit in Äthiopien“ – zielt darauf ab, die Ernährungssicherheit und die Resilienz der Lebensgrundlagen ländlicher Gemeinschaften im ganzen Land zu verbessern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Gebieten liegt, die von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind. Die Kommission sollte – vorbehaltlich des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung – Beiträge anderer Geber nach Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung anerkennen und annehmen. Bei nicht auf Euro lautenden Beiträgen sollte eine angemessene Schätzung des Umrechnungsbetrags vorgenommen werden.
- (6) Maßnahme 2 – „Nachhaltige Unterstützung von Menschen, die durch Konflikte und Naturkatastrophen vertrieben wurden, und ihrer Aufnahmegemeinschaften“ – wird den Schutz und die Reaktion auf die Grundbedürfnisse gewaltsam vertriebener Bevölkerungsgruppen und ihrer Aufnahmegemeinschaften in Äthiopien nachhaltig verbessern, wobei der Schwerpunkt auf Gebieten liegt, die von durch Menschen verursachten Katastrophen sowie von Naturkatastrophen und Klimagefahren betroffen sind. Die Kommission sollte – vorbehaltlich des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung – Beiträge anderer Geber nach Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung anerkennen und annehmen. Bei nicht auf Euro lautenden Beiträgen sollte eine angemessene Schätzung des Umrechnungsbetrags vorgenommen werden.
- (7) Maßnahme 3 – „Unterstützung der Erholung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in ehemaligen Konfliktgebieten“ – zielt darauf ab, die lokale Wirtschaft wiederherzustellen und die Resilienz der von der Krise in Äthiopien betroffenen KMU zu stärken, wobei der Schwerpunkt auf dem Norden des Landes liegt. Die Kommission sollte – vorbehaltlich des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung – Beiträge anderer Geber nach Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung anerkennen und annehmen. Bei nicht auf Euro lautenden Beiträgen sollte eine angemessene Schätzung des Umrechnungsbetrags vorgenommen werden.
- (8) Maßnahme 4 – „Reaktion auf Klimaschocks in Äthiopien durch integriertes Management der Wasserressourcen und Katastrophenrisikomanagement“ – zielt

⁴ 8610/23 – Schlussfolgerungen des Rates zu [Äthiopien](#) (24. April 2023)

darauf ab, die Dürresilienz zu verbessern, die Anfälligkeit für Klimaschocks zu verringern und die Abhängigkeit von humanitärer Hilfe in Äthiopien zu verringern. Die Kommission sollte – vorbehaltlich des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung – Beiträge anderer Geber nach Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung anerkennen und annehmen. Bei nicht auf Euro lautenden Beiträgen sollte eine angemessene Schätzung des Umrechnungsbetrags vorgenommen werden.

- (9) Maßnahme 5 – „Kooperationsfazilität“ – soll die Wirkung künftiger und laufender Kooperationsmaßnahmen der EU in Äthiopien erhöhen.
- (10) Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 ist die Maßnahme im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchzuführen.
- (11) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, muss die Kommission sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden.

Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung⁵ zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 dieser Verordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.

- (12) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (13) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der Maßnahme ist es angezeigt, Änderungen zuzulassen, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/947 eingesetzten Ausschusses —

BESCHLIEßT:

Artikel 1 *Die Maßnahme*

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der die in den Anhängen beschriebene Jahresmaßnahme für die Durchführung des dritten Einzelmaßnahmenpakets zugunsten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien im Jahr 2023 betrifft, wird angenommen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- a) Erholung der Landwirtschaft und Verbesserung der heimischen Nahrungsmittelerzeugung und Ernährungssicherheit in Äthiopien gemäß Anhang 1;
- b) nachhaltige Unterstützung von Menschen, die aufgrund von Konflikten und Naturkatastrophen vertrieben wurden, und ihrer Aufnahmegemeinschaften gemäß Anhang 2;
- c) Unterstützung der Erholung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in ehemaligen Konfliktgebieten gemäß Anhang 3;

⁵ Außer in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, wonach die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

- d) Reaktion auf Klimaschocks in Äthiopien durch integriertes Management der Wasserressourcen und Katastrophenrisikomanagement gemäß Anhang 4;
- e) Kooperationsfazilität gemäß Anhang 5.

*Artikel 2
Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung der Einzelmaßnahmen für 2023 beläuft sich auf 162 500 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

BGUE-B2023-14.020121-C1-INTPA: 162 500 000 EUR

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

*Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Einrichtungen oder Personen*

Mit der Durchführung der in den Anhängen aufgeführten Maßnahmen der indirekten Mittelverwaltung können die in Anhang 1 Nummer 4.4.4, in Anhang 2 Nummern 4.4.2 bis 4.4.6, in Anhang 3 Nummern 4.4.1 bis 4.4.3 und in Anhang 4 Nummern 4.4.3 und 4.4.4 genannten oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählten Stellen oder Personen betraut werden.

*Artikel 4
Flexibilitätsklausel*

Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen⁶, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums gelten nicht als substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

⁶ Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.

*Artikel 5
Finanzhilfen*

Finanzhilfen können gemäß den in den Anhängen dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Zuschüsse können der gemäß Anhang 1 Nummern 4.4.1 und 4.4.2, Anhang 2 Nummer 4.4.1 und Anhang 4 Nummer 4.4.1 ausgewählten Einrichtung gewährt werden.

Brüssel, den 19.7.2023

*Für die Kommission
Jutta URPIAINEN
Mitglied der Kommission*